

TOP 4 Informationen (öffentlich)

1 Planung, Finanzierung und Betrieb von Kindertagesstätten



- 26.11.2024 HFA: Info und Beschluss zur Beteiligung der Gemeinden an den PK der Kitas ab 1.07.2021
- Nach dem alten Kitagesetz wurden die Personalkosten durch Zuweisungen des Landes, Zuwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Kreisjugendamt), Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und der Gemeinden aufgebracht. Die Finanzierungsanteile wurden gesetzlich zwischen den Beteiligten klar geregelt und richteten sich insbesondere nach der Gruppenstruktur der Einrichtung
- Mit Inkrafttreten des neuen Kitagesetzes ab 01.07.2021 änderte sich die Finanzierung der Personalkosten für die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten.
- Auf eine Festlegung zur Höhe eines Trägeranteils wurde im neuen Kitagesetz verzichtet. Lediglich der prozentuale Landesanteil wurde in § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelt. Dieser beträgt bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft **44,7%**, bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe **47,2%**.



- Nach dem Abzug der Landeszuweisungen zu den Personalkosten kann die Aufbringung der verbleibenden Kosten zwischen den Trägern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) auf dem Vereinbarungsweg festgelegt werden.
- § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG regelt, dass auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung getroffen wird. → bisher erfolglos, daher Übergangsvereinbarung bis 31.12.2025.
- Auf eine Rahmenvereinbarung, die für alle betroffenen Kitas im Land gilt, konnten man sich seit Inkrafttreten des neuen Kitagesetzes nicht einigen.
- Es wurde eine landeseinheitliche Regelung in Form einer Übergangsvereinbarung bis Ende des Jahres 2024 geschlossen, um insbesondere die Einrichtungen in freier Trägerschaft zu erhalten und einen Schritt in Richtung der gesetzlich geforderten Rahmenvereinbarung einzuleiten.
- Mit Schreiben vom 04.11.2024 hatte das Kreisjugendamt anstelle der individuellen Verhandlungen mit den jeweiligen Trägern einen einheitlichen Vorschlag zur künftigen Höhe der Träger- bzw. Sitzgemeindeanteile eingebracht und um Einverständnis bis 30.11.2024 gebeten.
- In der Sitzung des HFA vom 26.11.2024 wurde nur dem Trägeranteil und Sitzgemeindeanteil für die Ü2 Plätze zugestimmt. Der prozentuale Trägeranteil für Horte und Krippen sollte neu verhandelt werden.

- Kreistagsbeschluss: 29.10.2025: Satzung des Landkreises für die Planung, Finanzierung und Betrieb von Kindertagesstätten → Festlegung Höhe des Kreisanteils
- Gemäß § 27 Abs. 2 KiTaG hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.
- Der Landkreis Bad Dürkheim beteiligt sich auf Grundlage der festgesetzten Personalkosten in Höhe von **45,5 %**.
- Aufbauend auf der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 wird als angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe rückwirkend zum 1. 07.2021 für freie Träger ein Zuschlag von 3,5 % der festgestellten Personalkosten festgesetzt.
- Die Beteiligung an den notwendigen Kosten bei sonstigen freien Trägern wird gesondert vereinbart.

Beteiligung der Kommunen an den Kosten:

- Grundlage für die Beteiligung sind die Gesamtkosten und ein entsprechender Verteilungsschlüssel.
- Dieser richtet sich nach dem im Bedarfsplan festgestellten Bedarf an Betreuungsplätzen

Anlage 1: Verteilschlüssel zu § 6 Abs. 2 der Satzung Planung, Finanzierung und Betrieb von Kindertagesstätten im Landkreis Bad Dürkheim

Kommune	Platzbedarf	Prozent
Bad Dürkheim	764	13,20
Grünstadt	702	12,13
Haßloch	880	15,20
Deidesheim	142	2,45
Forst	30	0,52
Meckenheim	133	2,30
Niederkirchen	89	1,54
Ruppertsberg	54	0,93
Bockenheim	127	2,19
Dirmstein	133	2,30
Ebertsheim/Mertesheim	86	1,49
Gerolsheim	90	1,55
Kindenheim	54	0,93
Kirchheim/Bissigheim	88	1,52
Laumersheim/Großkarlbach	84	1,45
Neuleiningen/Battenberg/Kleinkarlbach	84	1,45
Obrigheim	136	2,35
Quirnheim	23	0,40
Altleiningen/Höningen	70	1,21
Carlsberg	139	2,40
Hettenleidelheim/Tiefenthal	184	3,18
Wattenheim	94	1,62
Bobenheim	23	0,40
Erpolzheim	42	0,73
Freinsheim	180	3,11
Kallstadt/Herxheim	82	1,42
Weisenheim/Dackenheim	76	1,31
Weisenheim am Sand	170	2,94
Elmstein	123	2,13
Esthal	74	1,28
Frankeneck	27	0,47
Lambrecht	230	3,97
Lindenberg	69	1,19
Neidenfels	42	0,73
Weidenthal	77	1,33
Ellerstadt	101	1,74
Friedelsheim/Gönnheim	124	2,14
Wachenheim	162	2,80

5788

100,00

Beispielsrechnung

100% anerkannte PK:

abzgl. Landesanteil 44,7%/47,2%:

abzgl. Kreisanteil 45,5%:

Ergebnis:

80.000.000 €

37.600.000 €

36.400.000 €

6.000.000 €



Aufteilung der Gesamtkosten anhand eines Verteilungsschlüssels auf der Basis der Betreuungsplätze = 5.788 (festgestellt im Bedarfsplan)

- Anteil Plätze DÜW: 764 Plätze = 13,2% → **792.000 €**
- Bisher mit 12,5% Trägeranteil u. SGA: ca. 1.450.000 €
- Endabrechnungen für 1.07.2021-31.12.2025 erfolgen 2026
- Jährlicher Mehrbedarf Kreis: ca. 4 Millionen Euro

2 Neue Kreisrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im LK

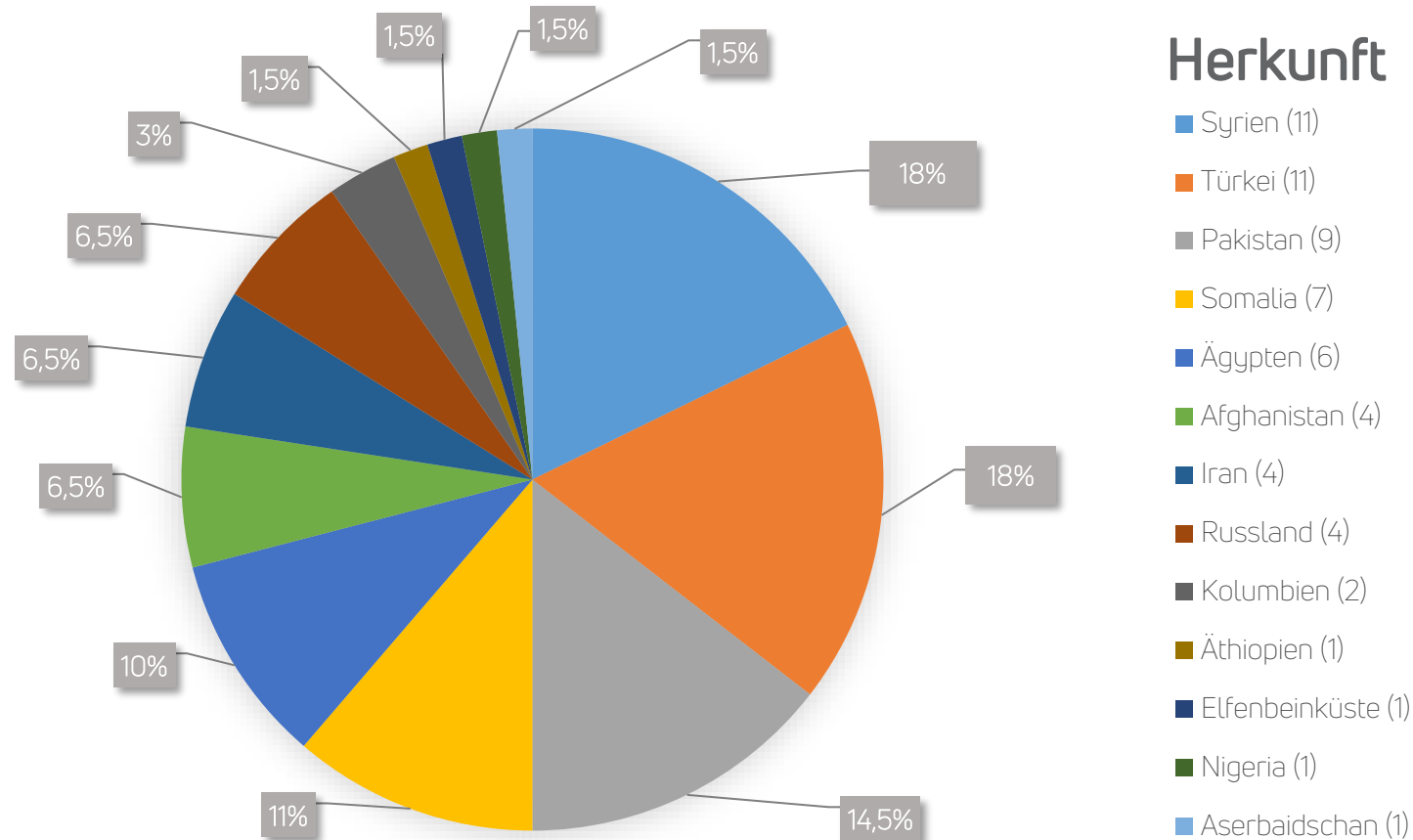
- Festlegung eines regional einheitlichen Raumprogramms für den Bau von Kitas im Landkreis Bad Dürkheim
- Schafft klare Standards und sorgt dafür, dass alle Einrichtungen über kindgerechte, gut durchdachte Räume verfügen
- Kita-Räume haben einen hohen Einfluss auf die Alltagserfahrungen der Kinder und des Personals
- Das Raumprogramm soll neben einer Planungsempfehlung als Grundlage für die Zuwendungen im Rahmen der Baukostenförderung des Landkreises dienen.
- Zur Aufnahme des Raumprogrammes → Änderung der Richtlinie

3 Kurzbericht Asyl/Obdachlosigkeit

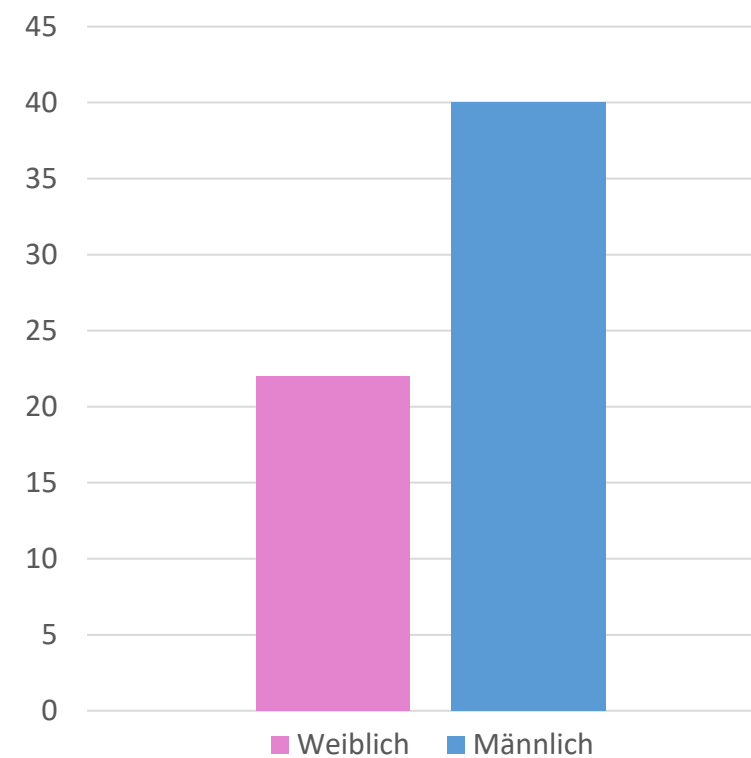
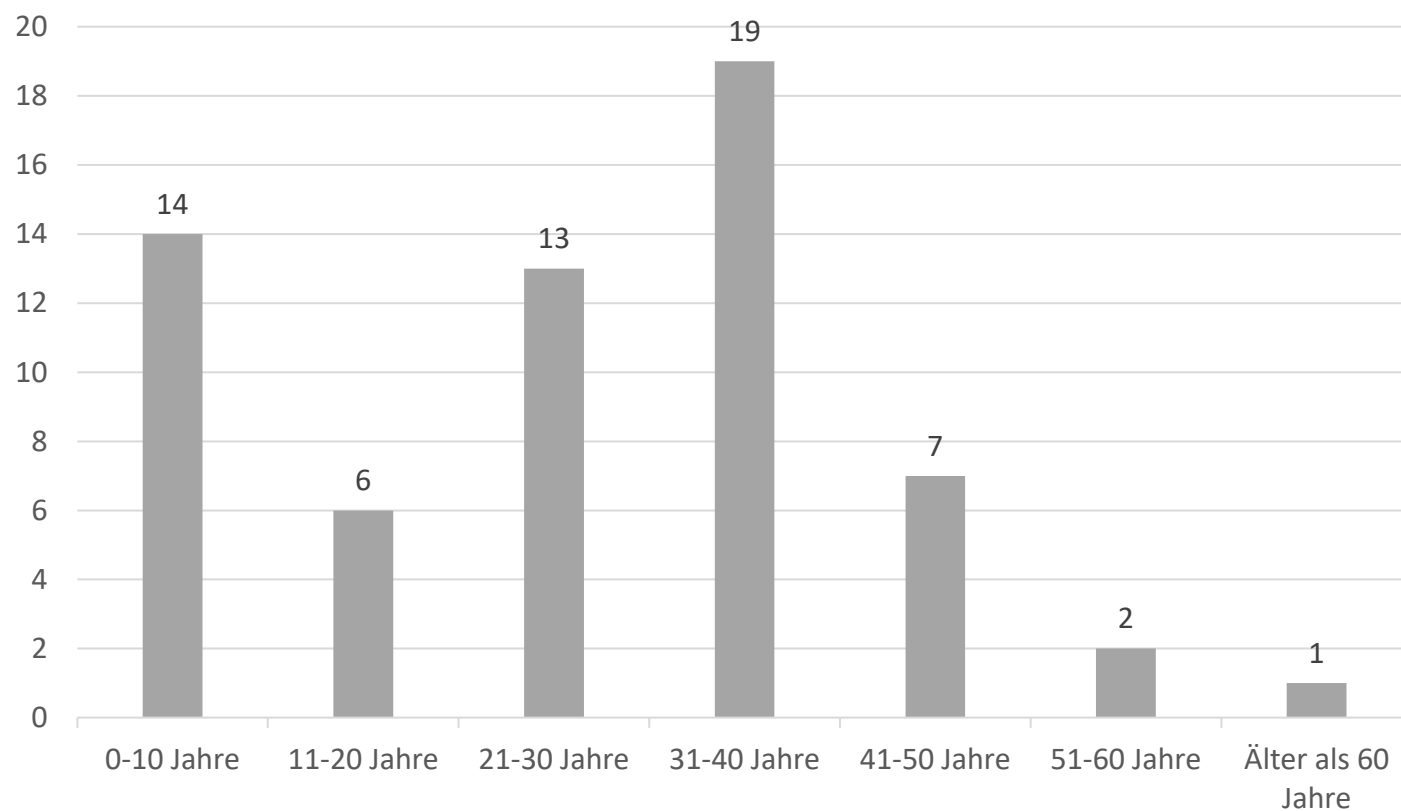


Teilaufgabenbereich Asyl

Asylbewerber im Leistungsbezug im Jahr 1025: 62 (67 im Jahr 2024)



Gliederung nach Alter und Geschlecht



- Gruppen/Zusammensetzung:

- Einzelpersonen: 27

- Familien: 11, davon

- 4 x zweiköpfig

- 2 x dreiköpfig

- 4 x vierköpfig

- 1 x fünfköpfig

- Berufstätige Asylbewerber: 14

D.h. sie erhalten weniger oder keine Leistungsauszahlung und/oder erstatten ganz oder teilweise die Kosten für Unterkunft und Heizung (= Einkommensanrechnung); Berufstätigkeit steht in Abhängigkeit mit einer Arbeitserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde

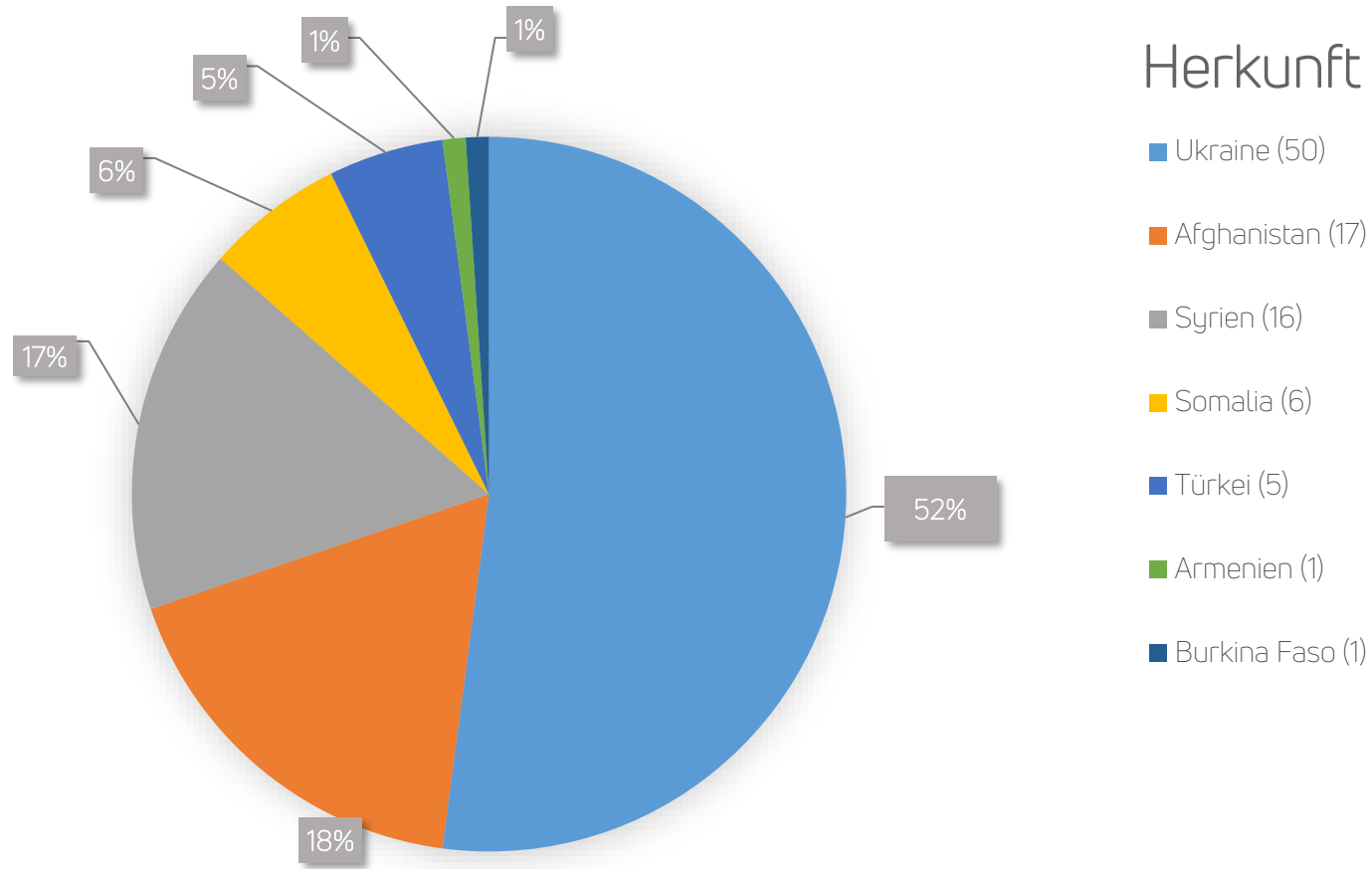
Teilaufgabenbereich Obdachlosigkeit

Untergebrachte Obdachlose: 118 (188 im Jahr 2024)

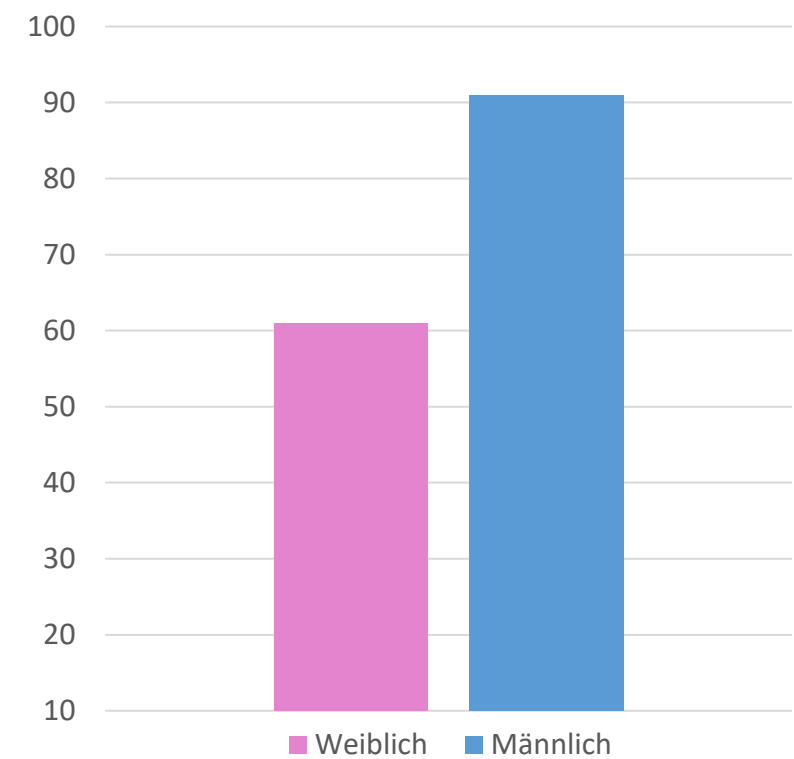
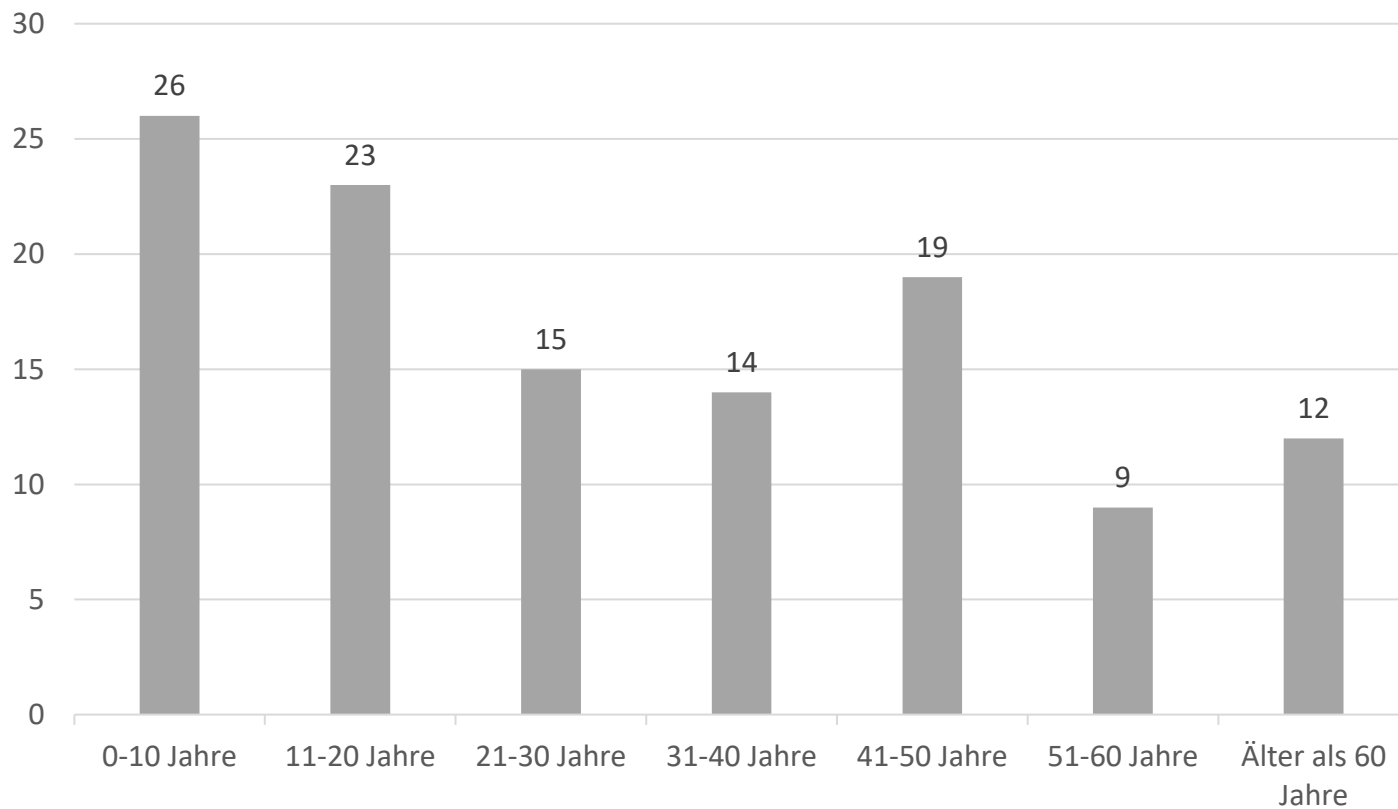
- davon ehemalige Asylbewerber: 96 (165 im Jahr 2024)
- Sonstige untergebrachte Obdachlose: 22
- Berufstätige Obdachlose: 8

6 liegen unterhalb der Einkommensgrenze (1.100 €), sodass es keine Auswirkungen auf den Unterbringungsanspruch gibt; 2 liegen über der Einkommensgrenze und sind mangels Unterbringungsanspruch von einer Räumung bedroht

Ehemalige Asylbewerber: 96 (von 118 Obdachlosen)



Gliederung nach Alter und Geschlecht der 118 obdachlosen Personen



Gruppen/Zusammensetzung:

- Einzelpersonen: 28
- Familien: 24, davon
 - 8 x zweiköpfig
 - 6 x dreiköpfig
 - 3 x vierköpfig
 - 4 x fünfköpfig
 - 1 x sechsköpfig
 - 1 x siebenköpfig
 - 1 x elfköpfig

Asyl-/Obdachlosenunterkünfte

- Vorhandene/nutzbare Unterkünfte: 57
 - Davon in städtischem Eigentum: 33
 - Davon bei privaten Vermietern angemietet: 24
- Verfügbare Zimmer: 174
 - 4 x 1 ZKB
 - 19 x 2 ZKB
 - 19 x 3 ZKB
 - 5 x 4 ZKB
 - 5 x 5 ZKB
 - 5 x 6 ZKB

- Bei 180 unterzubringenden Personen und 174 verfügbaren Zimmern bedeutet das eine Verteilungsmöglichkeit von durchschnittlich 1,03 Personen pro Zimmer, d.h. es stünde theoretisch derzeit noch nahezu jeder Person ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung
- Im Asyl- sowie im Obdachlosenrecht sind Einzelbelegungen aber i.d.R. nicht vorgesehen, hier haben grundsätzlich nach Möglichkeit Mehrfachbelegungen zu erfolgen. Dies wird in der Praxis auch so umgesetzt, sodass derzeit 54 freie Zimmer bzw. 102 freie Betten zur Verfügung stehen.

- Aus haushalterischen Gründen (Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) sowie in Anbetracht der aktuellen Haushaltslage sind Verdichtungsmaßnahmen und Wohnungsablösungen (gegenüber privaten Vermietern) geplant.
- Für 4 Wohnungen ist ein eigener Mietvertrag zwischen den Vermietern und den dort untergebrachten obdachlosen Personen geplant.
- Für 5 Wohnungen wurde der Mietvertrag gekündigt.
- Damit verblieben im immer noch 27 freie Zimmer und damit eine ausreichende Gefahrenvorsorge